


<b>Gericht:</b>	Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 12. Kammer
<b>Entscheidungsdatum:</b>	03.09.2009
<b>Rechtskraft:</b>	ja
<b>Aktenzeichen:</b>	12 A 131/07
<b>ECLI:</b>	ECLI:DE:VGSH:2009:0903.12A131.07.0A
<b>Dokumenttyp:</b>	Urteil
<b>Quelle:</b>	
<b>Normen:</b>	§ 8 Abs 1 UIG SH, § 8 Abs 2 UIG SH
<b>Zitiervorschlag:</b>	Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 03. September 2009 - 12 A 131/07 -, juris

---

## **Umweltinformationsanspruch: gentechnisch verändertes Rapssaatgut**

### **Leitsatz**

Auch bei unbeabsichtigten Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen besteht im Rahmen einer Abwägungsentscheidung nach dem UIG SH ein überwiegendes Bekanntgabeinteresse an dem konkreten Ort der Freisetzung.(Rn.22)

### Fundstellen

NVwZ-RR 2010, 348-351 (Leitsatz und Gründe)

NuR 2010, 438-441 (Leitsatz und Gründe)

### **Tenor**

Der Beklagte wird unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides vom 04. Oktober 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 2007 verurteilt, dem Kläger unter Angabe von Flurstück, Flur und Gemarkung Auskunft zu erteilen, auf welchen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schleswig-Holstein gentechnisch verändertes Rapssaatgut der Sorte Taurus mit der Partiebezeichnung D/BN 3237/318 ausgesät wurde.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

- 1 Der Kläger begehrt von dem Beklagten Auskunft über die genaue Lage der mit gentechnisch verändertem Rapssaatgut bestellten landwirtschaftlichen Flächen in Schleswig-Holstein.

- 2 Im Rahmen einer Routinekontrolle zwecks amtlicher Saatguterkennung und parallel dazu, zwecks stichprobenhafter Untersuchung auf gentechnisch veränderte Organismen (GVO), wurde im August 2007 bei der Rapsorte TAURUS mit der Partiebezeichnung D/BN 3237/318 eine GVO-Verunreinigung mit einem nicht zugelassenen GVO festgestellt. Da das Saatgut entgegen dem „Handlungsleitfaden zur experimentellen Saatgutüberwachung“ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Gentechnik noch während der Analyse über den Handel an Landwirte in mehreren Bundesländern veräußert und von diesen teilweise ausgebracht worden war, löste die Deutsche Saatgutveredelung AG (DSV) eine sofortige Rückrufaktion aus. Zudem wurden die betroffenen Landwirte in einem konzentrierten Vorgehen der zuständigen Landesbehörden aufgefordert, die Saat auflaufen zu lassen und anschließend zu vernichten. Im Folgejahr sollte auf den betroffenen Grundstücken kein Raps angebaut werden. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) verpflichtete die Landwirte darüber hinaus zur Vollzugsmeldung sowie zur Übermittlung weiterer Angaben und behielt sich vor, die Durchführung der Maßnahmen gegebenenfalls zu kontrollieren. Für den Fall einer Zuwiderhandlung wurde gemäß § 236 Abs. 1 LVwG-SH die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von jeweils 1.000 € angedroht. Die von den betroffenen Landwirten erhobenen Eilrechtsschutzanträge und Klagen (VG Schleswig, 1 A 171/07 u.a.) blieben erfolglos.
- 3 Mit Schreiben vom 14. September 2007 beantragte der Kläger beim MLUR auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes die Bekanntgabe jener landwirtschaftlich genutzten Flächen, die versehentlich mit dem Saatgut des „Gen-Rapses“ der Sorte Taurus, Partiebezeichnung D/BN 3237/318, bestellt worden waren.
- 4 Mit Bescheid vom 4. Oktober 2007 informierte der Beklagte den Kläger, dass entsprechendes Saatgut in Schleswig-Holstein von 20 Landwirten auf 48 Schlägen in den Kreisen Dithmarschen, Plön, Ostholstein, Rendsburg-Eckernförde und Storman auf einer Gesamtfläche von 297 ha ausgesät worden sei; weiterhin teilte er mit, welche Maßnahmen zur Verhinderung der Rapsblüte gegenüber den Landwirten angeordnet worden seien. Detaillierte Angaben und Informationen über die genaue Lage der betroffenen Flächen lehnte der Beklagte jedoch mit der Begründung ab, dass im Falle einer Erteilung personenbezogene Daten offenbart und die Interessen der betroffenen Landwirte erheblich beeinträchtigt würden. Aus entsprechenden Informationen könne bestimmt werden, welcher private Landwirt Eigentümer der jeweiligen Flächen sei. Es stehe zu befürchten, dass gewaltbereite Gentechnikgegner unter Missachtung des staatlichen Gewaltmonopols irrational Selbstjustiz üben und Felder der betroffenen Landwirte verwüsten würden.
- 5 Gegen den Ablehnungsbescheid vom 4. Oktober 2007 legte der Kläger gemäß § 10 Abs.2 UIG S-H mit Schreiben vom 23. Oktober 2007 Widerspruch ein, soweit der weitergehende Informationsanspruch abgelehnt wurde. Zur Begründung führte er aus, dass an der Bekanntmachung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ein großes und überwiegendes öffentliches Interesse bestehe. Rund 19.000 konventionelle Vollerwerbsbetriebe und zusätzlich etwa 400 ökologisch wirtschaftende Betriebe seien an der Bekanntgabe höchst interessiert, weil sie ihre eigene Anbauplanung gegebenenfalls umstellen möchten, um mögliche wirtschaftliche Schäden an ihren eigenen angebauten Rapskulturen auszuschließen. Insbesondere Öko-Betriebe müssten mit empfindlichen wirtschaftlichen Einbußen bis hin zur Existenzbedrohung rechnen, würden Kontaminationen in ihren Erzeugnissen auftreten. Auch geringfügige Verunreinigungen mit gentechnisch verändertem Raps seien höchst problematisch, da sie die Eigenschaft aufwiesen, sich im Laufe

der Zeit selbstständig zu vermehren. Ein überwiegendes öffentliches Interesse gelte im gleichen Maße auch für alle Imker, da gentechnisch verunreinigter Honig wie alle anderen gentechnisch verunreinigten Lebensmittel nicht marktfähig sei. Ferner seien Gartenbesitzer und Kleingärtner betroffen: Das Erbmateriale von gentechnisch verändertem Raps übertrage sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf sämtliche Kohlarten, wie Brokkoli, Rosenkohl, Steckrüben und Wirsing bis hin zu Radieschen. Ein Nebeneinander von herkömmlichem Raps und gentechnisch manipuliertem Raps sei wegen des hohen Auskreuzungspotentials von Rapspflanzen über kurz oder lang ausgeschlossen. Aufgrund dieser Auskreuzungsgefahr auf eine Vielzahl von Lebensmitteln sei die Kenntnis der betroffenen Flächen schließlich auch für den Verbraucher von überwiegendem Interesse. Da ferner eine Übertragung auf Wildpflanzen nicht ausgeschlossen werden könne und die Auswirkungen auf die Umwelt bei Auskreuzung des Erbmateriale weitestgehend unbekannt seien, gelte das Informationsinteresse gleicher Maße für den Naturschutz. Gegenargumente des Beklagten seien nicht stichhaltig; insbesondere die Angst vor Feldzerstörungen könne nicht nachvollzogen werden, da der Beklagte doch selbst in der Pflicht sei, die Vernichtung nicht zugelassener Gen-Pflanzen zu veranlassen.

- 6 Mit Widerspruchsbescheid vom 26. November 2007 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers mit der Begründung zurück, dass das Interesse der Öffentlichkeit an den geforderten Umweltinformationen als gering einzustufen sei. Der Schutz personenbezogener Daten stelle einen Ablehnungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG-SH dar. Für die Begründetheit des Informationsbegehrens käme es somit gemäß § 8 Abs. 2 UIG-SH entscheidend darauf an, ob in einer Abwägung das Interesse der betroffenen Landwirte am Schutz ihrer persönlichen Daten oder das Interesse der Öffentlichkeit an der Bekanntgabe der Information überwiege. Ersteres sei der Fall: So habe das MLUR durch ordnungsrechtliche Maßnahmen sichergestellt, dass durch die Aussaat des verunreinigten Saatgutes keine Gefahr für Menschen und Umwelt hervorgerufen werden könne. Allen betroffenen Landwirten sei per Bescheid und durch Vollziehung einstweiliger Verfügungen aufgegeben worden, ihren betroffenen Raps noch vor der Blütezeit zu vernichten. Durch behördliche Kontrolle sei zudem sichergestellt, dass auch zeitlich verzögert auflaufender Raps beseitigt werde. Da es sich auch nicht um hundertprozentig gentechnisch verunreinigtes Saatgut handle, die festgestellte Verunreinigung von Laboren vielmehr auf weniger als 0,1 Prozent eingestuft worden sei, seien Gefahren für umliegende Felder und Betriebe praktisch ausgeschlossen und die Wahrscheinlichkeit, dass eine genetisch veränderte Rapspflanze trotz aller Maßnahmen dennoch auflaure und ihre transgene Eigenschaft verbreite, äußerst gering.
- 7 Dagegen sei der potentielle Schaden bei den betroffenen Landwirten relativ groß, sollten deren Daten veröffentlicht werden; insbesondere eine Rufschädigung und deutliche Umsatzverluste könnten nicht ausgeschlossen werden, obwohl mögliche Gefahren für unbeteiligte Dritte praktisch ausgeschlossen seien. Aus der Kenntnis über eine entsprechende Fläche lasse sich unproblematisch die Eigentümerstellung ermitteln. Dadurch könne den Landwirten ein negatives Image entstehen; dauerhafte Absatzschwierigkeiten und eine damit einhergehende Tangierung ihrer grundrechtlich gesicherten Berufsausübung und ihrer Eigentumsfreiheit seien die Folge. Zu beachten sei ferner, dass die betroffenen Landwirte unverschuldet Adressaten von Vernichtungsanordnungen geworden seien, so dass ihnen bereits dadurch ein nicht unerheblicher wirtschaftlicher Schaden entstanden sei.

8 Am 20. Dezember 2007 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung trägt er unter Hinweis auf die Ausführungen im Widerspruchsschreiben vom 23. Oktober 2007 vor, dass seinem Informationsanspruch aus § 3 UIG-SH der Ablehnungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG-SH nicht entgegenstehe. Es sei bereits zweifelhaft, ob dieser tatbestandlich vorliege, da aus der Angabe der Belegenheit der Flächen nicht zwangsläufig auf den Eigentümer geschlossen werden könne. Darüber hinaus greife § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG-SH bei Zustimmung durch die Betroffenen nicht, so dass der Beklagte zumindest eine entsprechende Befragung hätte durchführen müssen. Zudem stehe der Ablehnungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG-SH im Zusammenhang mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift vertraulich seien. Die Vorschriften des LDSG-SH enthielten jedoch keine ausdrückliche Vertraulichkeit der vorliegend begehrten Daten. § 15 LDSG-SH regele zwar die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen. Eine Vertraulichkeit, die über den allgemeinen Schutz personenbezogener Daten hinausgehe, sei hierin nicht zu sehen. Selbst wenn man jedoch die Tatbestandsmäßigkeit des Ablehnungsgrundes bejahen sollte, ergäbe die nach § 8 Abs. 2 UIG-SH erforderliche Abwägung ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntmachung der begehrten Informationen. Sofern der Beklagte meine, dass ein Informationsanspruch im Rahmen der Abwägung widerstreitender Interessen an der äußerst geringen Wahrscheinlichkeit einer Gefahr scheitere, verkenne er, dass das Informationsrecht insoweit keine Verlängerung des Gefahrenabwehrrechts darstelle und ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe von Umweltinformationen damit nicht auf Gefahrensituationen limitiert sei. Erst die Bekanntgabe der betroffenen Standorte ermögliche der Öffentlichkeit Vorsorge zu treffen und Maßnahmen der Behörden zu überprüfen. Auch ein Imageschaden bei den Landwirten sei nicht zu befürchten, da diese selber Opfer eines Saatgutherstellers seien, der ohne entsprechende Kennzeichnung verändertes Saatgut an gutgläubige Abnehmer verkauft habe. Sollte es tatsächlich zu Umsatzeinbußen kommen, könnten sich die betroffenen Bauern an dem Saatguthersteller schadlos halten. Eine solche Möglichkeit bestehe für den Kläger und die benannten Personengruppen wie Imker und Kleingärtner hingegen nicht. Schließlich habe der Beklagte auch das vom Gesetzgeber in Übereinstimmung mit der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG vorgesehene Regel-/ Ausnahmeverhältnis missachtet, das der Bekanntgabe von Umweltinformationen grundsätzlich den Vorrang einräume. Dieser Regelfall könne nur durch eng auszulegende Ausnahmen ausgehebelt werden, welche vorliegend jedoch nicht gegeben seien.

9 Der Kläger beantragt,

10 den Bescheid des beklagten Ministeriums vom 4. Oktober 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 2007 aufzuheben, soweit sein Umweltinformationsbegehren darin zurückgewiesen wird, und den Beklagten zu verurteilen Auskunft zu erteilen, auf welchen Standorten in Schleswig-Holstein Raps der Rapsartie der Sorte Taurus D/BN 3237/318 ausgesät wurde und zwar standortgenau nach Flurstück, Flur und Gemarkung.

11 Der Beklagte beantragt,

12 die Klage abzuweisen.

13 Er hält die Nichterteilung der begehrten Informationen für recht- und zweckmäßig und tritt dem Vorbringen des Klägers entgegen. Er wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Widerspruchsbescheid und führt zur Begründung weiter aus, dass sich der

Grundsatz, personenbezogene Daten nicht an Dritte herausgeben zu dürfen, u.a. aus § 5 LDSG-SH ergebe. Eine konkrete Befragung der einzelnen Landwirte habe er für entbehrlich gehalten; das UIG-SH enthalte keine Regelung, die eine informationspflichtige Stelle verpflichte, bei jeder einzelnen Anfrage zunächst den Betroffenen zu befragen, ob er mit einer Herausgabe seiner Daten einverstanden sei. Zudem sei das Interesse der Landwirte, ihre Beteiligung an der Ausbringung von gentechnisch verunreinigtem Saatgut nicht publik zu machen, auch offensichtlich. Entsprechende Befürchtungen, objektiv ungefährliche Produkte des Landwirts könnten mit dem Stichwort „Gentechnik“ assoziiert werden, seien in Gesprächen mit den Landwirten immer wieder deutlich geworden.

- 14 Der Kläger hat hierzu repliziert, dass es keine Rechtsvorschrift im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG-SH gebe, welche die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten vorsehe. Insbesondere sei als solche nicht § 5 LDSG-SH auszulegen, da dies zu einem Zirkelschluss führe: § 8 UIG-SH bestimme gerade erst, ob es sich bei Personen, die Umweltinformationen begehren, um „Unbefugte“ im Sinne von § 5 LDSG-SH handele. Die gesetzliche Schutzanordnung des § 5 LDSG-SH greife damit erst ein, wenn der Ausnahmetatbestand des § 8 UIG-SH erfüllt sei, d.h. der Schutz personenbezogener Daten als Ergebnis einer Abwägung widerstreitender Interessen nach § 8 Abs. 2 S. 2 UIG-SH dem Informationsanspruch vorgehe. Eine Abwägung sei jedoch überhaupt erst eröffnet, wenn der Tatbestand des Ablehnungsgrundes des § 8 Abs. 1 UIG-SH vorliege. Führe die Abwägung zu einem positiven Ergebnis, entfielen bei § 5 LDSG-SH aber zugleich der Tatbestand, so dass auch der Ablehnungsgrund des § 8 Abs. 1 UIG-SH nicht mehr gegeben sei.
- 15 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge in diesem Verfahren Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

- 16 Die Klage ist als Leistungsklage zulässig und begründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Erteilung der Auskunft, auf welchen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schleswig-Holstein gentechnisch verändertes Rapsaatgut der Sorte Taurus mit der Partiebezeichnung D/BN 3237/318 ausgesät worden ist (§113 Abs.5 VwGO).
- 17 Der geltend gemachte Informationsanspruch findet seine Rechtsgrundlage in § 3 des am 16. März 2007 in Kraft getretenen Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) vom 2. März 2007 (GVOBl. 2007, S. 132). Danach hat jede Person ein Recht auf freien Zugang zu den Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt (§ 3 UIG S-H).
- 18 Das UIG-SH als das gegenüber dem „Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen- Informationsfreiheitsgesetz des Landes Schleswig-Holstein- (IFG S-H) vom 09.07.2000 (GVOBl. 2000,166) speziellere Gesetz ist auf das Auskunftsbegehren des Klägers anwendbar, weil er Zugang zu Umweltinformationen begehrt.
- 19 Die Voraussetzungen des § 3 UIG-SH liegen vor; insbesondere ist der Kläger auch auskunftsberechtigt. Berechtigt sind insoweit alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, aber auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, sofern sie organisatorisch hinreichend verfestigt sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.02.2008 - 4 C 13/07-, NVwZ 2008, 791).

- 20 Die formellen Voraussetzungen des begehrten Informationsanspruches sind erfüllt. Der Kläger hat den mit der Klage erstrebten Informationszugang ordnungsgemäß gemäß § 4 UIG S-H mit Antrag vom 14. September 2007 bei dem Beklagten beantragt.
- 21 Der Beklagte ist in Bezug auf die erbetenen und bei ihm vorhandenen Daten über Flächen, auf denen GVO-verunreinigtes Rapssaatgut ausgebracht wurde, auch eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 4 Abs.1 UIG-SH. Seine Zuständigkeit ergibt sich aus § 4 Abs. 1 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG) i.V.m. § 1 Nr. 3 der EG-Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung-SH vom 8. Februar 2005, wonach er für die Überwachung der Durchführung des Gentechnikgesetzes zuständig ist.
- 22 Auch die materiellen Voraussetzungen liegen vor.
- 23 Die begehrten Auskünfte sind Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG-SH. Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG-SH, die ihrerseits auf der Definition des Art. 2 Nr. 1 a) der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EG L 41/26) beruht, sind Umweltinformationen unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Aufzeichnungen u.a. über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen. Der Umweltinformationsanspruch umfasst dabei auch die bei einer Behörde vorhandenen Informationen zu einem in der Vergangenheit liegenden Zustand der Umwelt (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 02.06.2006 – 8 A 10267/06 -, NVwZ 2007, 351), so dass es unerheblich ist, dass vorliegend der auf den betroffenen Flächen ausgesäte Raps mittlerweile vernichtet wurde.
- 24 Dem begehrten Auskunftsanspruch steht auch nicht der Ablehnungsgrund des § 8 Abs.1 Nr.1 UIG S-H entgegen, der dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dient, das Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ist. Danach ist der Antrag abzulehnen, wenn durch die Bekanntgabe der Umweltinformationen personenbezogene Daten offenbart würden, soweit deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist, es sei denn, dass die Betroffenen zugestimmt haben. Gemäß § 8 Abs.2 S.1 UIG S-H sind die in Absatz 1 genannten Ablehnungsgründe eng auszulegen, wobei im jedem Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall wird das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen (§ 8 Abs.2 S.2 UIG S-H).
- 25 Entgegen der Auffassung des Klägers handelt es sich indes bei der Auskunft über die Lage der landwirtschaftlichen Nutzflächen um personenbezogene Daten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIH-SH.
- 26 Das Umweltinformationsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG-SH transformiert Art. 4 Abs. 2 UA 1 f) RL 2003/4, der die Vertraulichkeit personenbezogener Daten regelt, in das deutsche Recht. Art. 4 Abs. 2 UA 3 RL 2003/4 bestimmt, dass die Mitgliedstaaten für die Anwendungen der Bestimmung des Buchstaben f) sicherstellen, dass die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutze natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 v. 23. November 1995, S. 31) eingehalten werden. Nach Art. 2 a) RL 95/46/EG sind personenbezogene Daten alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person. Bestimmbar ist eine Person, wenn sie direkt oder indirekt identifiziert werden kann. Auch nach § 2 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. 2000, S. 169) (und ebenso nach § 3 Abs. 1 BDSG) gilt Selbiges: Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person. Bestimmt ist eine Person, wenn die Daten mit dem Namen des Betroffenen verbunden sind oder sich der Bezug aus dem Inhalt bzw. dem Zusammenhang unmittelbar herstellen lässt. Für die Bestimmbarkeit kommt es auf die Kenntnisse, Mittel und Möglichkeiten der speichernden Stelle an. Sie muss den Bezug mit den ihr normalerweise zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln und ohne unverhältnismäßigen Aufwand durchführen können. Der Begriff des Personenbezugs ist daher relativ; d.h. dieselben Daten können für den einen anonym und für den anderen der betroffenen Person zuordbar sein (Gola/Schomerus, BDSG, 9. Aufl. 2007, § 3 Rn. 10). Personenbezogen sind Daten, wenn sie Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person enthalten. Zu den sachlichen Verhältnissen einer Person zählen auch Angaben über Grundbesitz, der einer Person zuzuordnen ist (Gola/Schomerus, a.a.O Rn. 7).

- 27 So liegt es hier. Die Angaben über die konkreten landwirtschaftlichen Flächen, auf denen das verunreinigte Saatgut ausgesät wurde, lassen über das jeweilige Flurstück eine Bestimmbarkeit einer natürlichen Person zu. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei dem Eigentümer des betreffenden Grundstücks um eine juristische Person handeln sollte. Auch Mitglieder einer juristischen Person können sich auf den Schutz personenbezogener Daten berufen, wenn sich die Angaben über die Personengemeinschaft auch auf sie beziehen, d.h., wenn sie auf sie „durchschlagen“ (VG Braunschweig, Urteil vom 14.01.2009, 2 A 121/08 unter Hinweis auf BGH, Urt.v. 17.12.1985 -VI ZR 244/84-, NJW 1986,2505).
- 28 Die durch Rechtsvorschrift geschützte Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten liegt ebenfalls vor.
- 29 Auch wenn nach § 16a Abs. 4 Nr. 4 GenTG zum Zweck der Überwachung etwaiger Auswirkungen gentechnisch veränderter Organismen das Grundstück der Freisetzung oder des Anbaus sowie die Flächengröße im allgemein zugänglichen Teil des Standortregisters des gesamten Bundesgebiets zu erfassen ist und diese Angaben nach § 17a Abs. 2 Nr. 3 GenTG auch nicht unter das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis nach § 17a Abs. 1 GenTG fallen, lässt sich hieraus eine fehlende Vertraulichkeit der hier verlangten personenbezogenen Daten nicht ableiten. Die Bestimmungen nach §§ 16 Abs. 4 Nr. 4, 17a Abs. 2 Nr. 3 GenTG sind an gentechnischen Anmelde- und Genehmigungsverfahren ausgerichtet; die dortigen Antragsteller sind im Gegensatz zu den hier betroffenen Landwirten von vornherein darauf eingestellt, dass sie sich einer kritischen Öffentlichkeit stellen müssen. Derjenige, der eine Freisetzung oder ein Inverkehrbringen von GVO beabsichtigt und hierfür eine Genehmigung beantragt, ist sich bewusst und nimmt es hin, dass bestimmte Angaben über möglicherweise umstrittene Vorhaben der Bevölkerung bekannt werden. Im Falle eines unbewussten Ausbringens geringer Mengen GVO ist das dagegen nicht der Fall, so dass der Maßstab der §§ 16a und 17a GenTG, dem Betroffenen eine öffentliche Bekanntgabe der jeweiligen Flächen zuzumuten, nicht ohne Weiteres schematisch auf die Bekanntgabe nach dem UIG übertragen werden kann (VGH München, Be-

schluss vom 22.11.2000, 22 ZE 00.2779, NVwZ 2001, 342 [344]). Das Umweltinformationsgesetz lässt die Mitteilung personenbezogener Daten ohne Zustimmung des Betroffenen daher auch nur zu, wenn das öffentliche Interesse an einer Offenbarung sein schutzwürdiges Interesse überwiegt.

- 30 Die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten ist auch durch Rechtsvorschrift vorgesehen. Diese grundsätzliche Vertraulichkeit folgt aus §§ 11 ff LDSG S-H. § 11 LDSG S-H regelt die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Datenverarbeitung, d.h. der Verwendung personenbezogener Daten.
- 31 Hieraus folgt indes noch nicht bereits das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach § 8 UIG S-H.
- 32 Nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 LDSG-SH i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 LDSG-SH ist die Weitergabe personenbezogener Daten an nicht öffentliche Stellen zulässig, wenn das LDSG-SH oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt. Als andere Rechtsvorschrift in diesem Sinne sind die Regelungen des UIG-SH anzusehen. Der Anspruch aus § 3 UIG-SH betrifft die Informationsfreiheit, während die Regelungen des LDSG-SH die Vertraulichkeit personenbezogener Daten schützen. Beide Rechtsgüter sind gegeneinander abzuwägen; sie dürfen sich insoweit nicht grundsätzlich gegenseitig ausschließen. Nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 UIG-SH hängt die Entscheidung vielmehr davon ab, ob die Betroffenen zugestimmt haben oder ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Daten überwiegt.
- 33 Nach § 8 Abs. 2 S. 1 UIG-SH sind die in Absatz 1 genannten Ablehnungsgründe eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 UIG-SH wird in jedem Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen. Hielte man an dem buchstäblichen Wortlaut des Gesetzestextes fest, bliebe aufgrund der jeweils in sich abgeschlossenen Regelung von § 8 Abs. 1 und 2 UIG-SH kein Raum für eine Auslegung der Ablehnungsgründe und eine Interessenabwägung, denn § 8 Abs. 1 UIG-SH sieht bei Vorliegen einer der in § 8 Abs. 1 Nr. 1-4 UIG-SH genannten Fälle kein Ermessen, sondern die gebundene Entscheidung vor, den Antrag abzulehnen. Als einzige Ausnahme greift in diesem Zusammenhang die Zustimmung der Betroffenen.
- 34 Unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des § 8 UIG-SH offenbart sich jedoch ein anderes Bild: Durch das UIG-SH wurde die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG in nationales Recht transformiert. Nach Art. 4 Abs. 2 S. 1 RL 2003/4/EG wird den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt zu regeln, dass ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen u.a. zum Schutz personenbezogener Daten abgelehnt werden darf. Weiter heißt es in Art. 4 Abs. 2 S. 1 RL 2003/4/EG, dass die genannten Ablehnungsgründe eng auszulegen sind, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. In jedem Fall wird das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen. Daraus folgt, dass der Richtliniengeber dem nationalen Gesetzgeber aufgeben wollte, die Pflicht zur Interessenabwägung auf der Tatbestandsebene zu berücksichtigen. Nur so kann der Zweck der Umweltinformationsrichtlinie, einen möglichst weiten Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen zu erreichen, erzielt werden. Dies entspricht der Zielsetzung der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG, wonach der Informationsanspruch als ein Jedermann-Recht der „Öffentlichkeit“ konzipiert ist. Jeder soll rechtlich möglichst uneingeschränkt und faktisch möglichst ungehindert der Zugang zu Informationen über die Umwelt eröffnet werden, weil damit – wie auch der Erwägungsgrund Nr. 1 der Richtlinie



deutlich macht – letztlich der Umweltschutz verbessert wird. Mit dem UIG-SH sollte die Richtlinie 1:1 umgesetzt werden (vgl. Plenarprotokoll des Schleswig-Holsteinischen Landtags [16. Wahlperiode] vom 22. Februar 2007, S. 3796), so dass die Norm des § 8 Abs. 2 UIG-SH geltungserhaltend und damit richtlinienkonform nach dem Sinn und Zweck der Umweltinformationsrichtlinie auszulegen ist. Dies hat zur Folge, dass auf Tatbestandebene des § 8 Abs. 1 UIG-SH eine Interessenabwägung stattzufinden hat.

- 35 Ungeachtet etwaiger Abwägungen, die der Beklagte bei Bescheidung des klägerischen Antrags angestellt hat, setzt eine Einzelfallabwägung indes zunächst konsequenterweise grundsätzlich voraus, dass der einzelne Betroffene zu der beabsichtigten Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten angehört wird. Obwohl das UIG-SH eine Pflicht zur Anhörung im Gegensatz zum Umweltinformationsgesetz des Bundes (vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 UIG) nicht ausdrücklich vorsieht, erscheint eine solche doch als logische Konsequenz; denn sofern von den Betroffenen bereits eine Zustimmung erteilt würde, läge schon gar nicht der Ablehnungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG-SH vor.
- 36 Gleichwohl steht hier eine solche fehlende Befragung der betroffenen Landwirte zur Zustimmung zur Offenbarung und damit der eventuellen Feststellung eines Ablehnungsgrundes – oder dessen Fehlen – vorliegend (anders als in dem von der Kammer entschiedenen Verfahren 12 A 37/06, Urteil vom 29.11.2007) dem Ausurteilen der begehrten Leistung nicht entgegen.
- 37 Es kann anhand der erkennbaren Umstände nämlich unterstellt werden, dass die betroffenen Landwirte ihre Zustimmung zur Herausgabe der Daten nicht erteilt hätten. Dies folgt aus den gegenüber dem Beklagten hierzu gemachten Äußerungen, die Landwirte hätten ihm gegenüber mehrfach die fehlende Zustimmungserteilung zur Offenlegung der Flächen bestätigt, es sei daher auch nach Ansicht des Beklagten „reiner Formalismus“, eine Zustimmung der Betroffenen herbeiführen zu müssen.
- 38 Nach Ansicht der Kammer kommt es auch deswegen nicht auf eine mögliche Zustimmung der Betroffenen zur Bekanntgabe ihrer Daten an, weil auch aus anderen Gründen ein Ablehnungsgrund nicht angenommen werden kann.
- 39 Die gerichtlich voll überprüfbare Abwägungsentscheidung führt nämlich nach Ansicht der Kammer zu dem Ergebnis, dass ein Ablehnungsgrund nach § 8 UIG S-H nicht vorliegt.
- 40 Nach denen der RL 2003/4/EG vorangestellten Erwägungen, die bei der Auslegung des UIG-SH zu berücksichtigen sind, soll die Bekanntgabe von Informationen die Regel und deren Verweigerung die Ausnahme sein (vgl. Nr. 16, Erwägungen RL 2003/4/EG). Nur so kann der Zweck der Umweltinformationsrichtlinie, einen möglichst weiten Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen zu erreichen, erzielt werden. Die von dem Beklagten im Rahmen der Abwägung nach § 8 Abs. 2 UIG-SH angeführten Argumente tragen demgegenüber eine Ablehnung des klägerischen Informationsbegehrens nicht.
- 41 Zwar wird durch die Erteilung der begehrten Informationen in das Recht der Landwirte auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten, d.h. in ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG eingegriffen, welches den Einzelnen unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten schützt und dessen Befugnis gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung dieser Daten bestimmen zu können (vgl. grundlegend BVerfG im sog. Volkszäh-

lungsurteil, NJW 1984, 419 – 428). Der Schutz personenbezogener Daten ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet. Als sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit muss der Einzelne Einschränkungen dieses Rechts im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen. Hierbei ist maßgeblich zu berücksichtigen, welche Persönlichkeitsrelevanz die Informationen aufweisen, die von der informationsbezogenen Maßnahme erfasst werden. Ferner ist bedeutsam, ob der Betroffene einen ihm zurechenbaren Anlass für die Erhebung geschaffen hat oder ob sie anlasslos erfolgt ist und damit praktisch jeden treffen kann. In diesem Zusammenhang sind nämlich wiederum Informationserhebungen gegenüber Personen, die den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben, grundsätzlich von höherer Eingriffsintensität als anlassbezogene (BVerfG, NJW 2008, 1505 [1507]).

- 42 Zwar haben die betroffenen Landwirte vorliegend unverschuldet das GVO-verunreinigte Saatgut auf ihre Felder aufgebracht, so dass von einer anlassbezogenen Informationserhebung nicht ausgegangen werden kann, jedoch ist im Rahmen der Abwägung zugrunde zu legen, dass es sich im Hinblick auf das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht um sensibelste und besonders geschützte (§ 13 Abs.4 LDSG S-H) Daten der Privatsphäre, wie etwa der rassischen oder ethischen Herkunft, der politischen Meinung, der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, der Gesundheit oder des Sexuallebens handelt. Vielmehr geht es um die Bestimmbarkeit der Eigentümerstellung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, deren Vertraulichkeit indes im Hinblick auf die Verwirklichung des Transparenzgebots der Umweltinformationsrichtlinie bzw. des UIG-SH zurücktreten muss. Insbesondere liegen keine gravierenden Gründe vor, die gegen eine Veröffentlichung dieser personenbezogener Daten sprechen. So ist der Einwand des Beklagten, dass durch Veröffentlichung entsprechender Daten zumindest eine realistische Gefahr eines Imageschadens und damit verbundenen Umsatzeinbußen bestehe, wenig überzeugend, da sich der Erzeugungsstandort von Lebensmitteln bei der Vermarktung regelmäßig nicht feststellen lässt, weshalb diesbezügliche Nachteile kaum zu erwarten sind.
- 43 Demgegenüber streitet auf Seiten des Klägers, insbesondere auch der von ihm vertretenen ökologisch produzierenden Landwirtschaft, Imker, Kleinbauern, Gärtner und anderer Vollerwerbslandwirte das manifeste Interesse, durch genaue Kenntnis der betroffenen Flächen selbst Vorsorge gegen eine mögliche Verunreinigung ihrer Produkte und der von ihnen bewirtschafteten Flächen treffen zu können. Gerade die nach ökologischen Gütestandards produzierenden Betriebe sind in hohem Maße auf eine Reinhaltung ihrer Produkte angewiesen, da andernfalls schwerwiegende Nachteile in Form von Imageverlusten bei der Käuferschaft ökologisch produzierter Produkte und wirtschaftlicher Einbußen bis hin zur Gefahr des Entzuges ökologischer Gütesiegel drohen könnten, sollte bei entsprechenden Kontrollen eine Verunreinigung der Produkte mit GVO's auftreten und bekannt werden.
- 44 Weiter tritt hinzu, dass die konkrete Kenntnis der betroffenen Flächen von insgesamt 20 Landwirten, die die verunreinigte Saat ausgebracht hatten, sich im Ergebnis als geringerer „Eingriff“ erweist gegenüber einem ansonsten weiterhin nicht auszuräumenden „Generalverdacht“ gegenüber den in den betroffenen Landkreisen produzierenden Landwirten. Auch dieser Umstand spricht für eine überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der begehrten Informationen.

- 45 Es ist auch nach Ansicht der Kammer auf Grund der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse eben gerade nicht davon auszugehen, dass eine Gefahr des Durchwuchses und der Auskreuzung auch bei Einhaltung und Kontrolle der vom Beklagten angeordneten Maßnahmen vollständig auszuschließen ist. Dies wird auch vom Beklagten nicht in Abrede gestellt, wenngleich er die tatsächliche Gefahr auch wegen der geringen Menge des Anteils der Verunreinigung der Saatgutpartie für außerordentlich gering hält. Auf das konkrete Ausmaß der Gefahr kommt es allerdings nach Ansicht der Kammer bei der Abwägung des Bekanntgabeinteresses mit dem Geheimhaltungsinteresse gerade nicht an, solange vom tatsächlichen Risiko eines Gentransfers auszugehen ist. Gerade bei Rapspflanzen ist diese Gefahr der Auskreuzung auch auf andere Wildpflanzen hoch. Von allen untersuchten Pflanzen besitzt Raps das höchste Auskreuzungsvermögen, eine biologische Abschottung ist kaum möglich. Rapspollen werden durch Wind und Bienen über weite Strecken transportiert, die Gefahr der Auskreuzung ist in der Nähe der betroffenen Fläche am größten (vgl. hierzu Eastham/Sweet, Studie im Auftrag der Europäischen Umweltagentur EEA, 2002, Quelle <http://www.biosicherheit.de/de/archiv/2002/104.doku.html>).
- 46 Weiterhin sprechen auch die in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben normierten Regelungen der §§ 16a Abs.2 Nr.3, Abs.4 Nr.3, 17a Abs.2 Nr.3 GenTG für das überwiegende Interesse an der Bekanntgabe, denn auch wenn das GenTG auf die vorliegende Konstellation der unbeabsichtigten Freisetzung nicht unmittelbar anwendbar ist, ist mit der gesetzlich vorgesehenen Bekanntgabe des Ortes der Freisetzung eine gesetzliche Abwägungsentscheidung zugunsten des vorrangigen öffentlichen Interesses an dem Erhalt dieser Informationen getroffen worden, um einen Beitrag zur Gewährleistung der Koexistenz zu leisten und den Gefahren eines Nebeneinanders herkömmlichen und genveränderten Anbaus zu begegnen (vgl. Eberbach/Lange/Ronellenfitsch, GenTR/BioMedR , Kommentar, Amtl. Begr. zum GenTR-Neuordnungsgesetz, § 16a, Rn.1).
- 47 Bestätigt werden diese Erwägungen hinsichtlich des überwiegenden Bekanntgabeinteresses schließlich auch durch das Urteil des EuGH vom 17. Februar 2009 (Az. C-552/07). Hier hatte der Conseil d`Etat am 11. Dezember 2007 in der Rechtssache C-522/07 den EuGH zu einer Entscheidung ersucht, ob die Mitteilung von Grundbuchangaben des Freisetzungsortes, die nach Art 19 RL 90/220/EWG, in Deutschland umgesetzt durch § 17a Abs. 2 Nr. 3 GenTG, nicht vertraulich behandelt werden dürfen, nach der Umweltinformationsrichtlinie (2003/47/EG) ein Vorbehalt zugunsten gesetzlich geschützter Geheimnisse entgegengehalten werden kann. Dies verneint der EuGH mit seiner Entscheidung: Erwägungen des Schutzes der öffentlichen Ordnung oder andere gesetzlich geschützter Geheimnisse können keinen Grund darstellen, den Zugang zu Umweltinformationen zu beschränken.
- 48 Zwar betrifft das Vorabentscheidungsersuchen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der genehmigten Freisetzung von GVO, die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung gentechnischer Organismen nicht unmittelbar übertragen werden können (vgl. dazu bereits oben), jedoch stärkt das Urteil vom Grundgedanken her die Transparenz und die starke Ausprägung des gemeinschaftsrechtlichen Informationsanspruchs, wenn es um die Übermittlung von Informationen über die Freisetzung gentechnischer Organismen geht.
- 49 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

